

Wasserleitungsbeitrags- und Gebührenordnung der Stadtgemeinde Feldbach

Stand 01.01.2016

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Feldbach hat in seiner Sitzung vom 14.12.2015 gemäß des § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI. Nr. 137/1962, in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 87/2013, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI. Nr. 42 in der Fassung LGBI. Nr. 7/2002 nachstehende Verordnung beschlossen:

Abschnitt I

WASSERLEITUNGSBEITRAGSORDNUNG

§ 1

Abgabeberechtigung

- (1) Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Feldbach wird auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserleitungsbeitrag) nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 13.03.1962 über die Einhebung von Wasserleitungsbeiträgen durch die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Wasserleitungsbeitragsgesetz) LGBI.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBI.Nr. 87/2013 erhoben.
- (2) Zur Wasserversorgungsanlage gehören alle Grundstücke, Baulichkeiten und Anlagen, die zur Gewinnung, Sammlung und Förderung des Wassers zu den Grundstücken, die mit Wasser zu versorgen sind, und der Verwaltung der Wasserversorgungsanlage dienen.
- (3) Die Wasserleitungsbeiträge sind zweckgebunden und dürfen nur zur Deckung der Kosten der Errichtung und der Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verwendet werden.



§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Voraussetzung für die Entstehung der Wasserleitungsbeitragspflicht ist die Anschlusspflicht eines Gebäudes (Anlage) an die öffentliche Wasserleitung nach den Bestimmungen des Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2002.
- (2) Bei angeschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten in angeschlusspflichtigen Gebäuden (Anlagen) nach dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsbeitragsordnung entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Benützungs- oder Betriebsbewilligung, jedenfalls aber mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit (Anlage). Der Beitrag ist ohne Rücksicht darauf, ob das Gebäude (Anlage) an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder nicht, zu entrichten.
- (3) Für außerhalb des Verpflichtungsbereiches gelegene oder sonst nicht angeschlusspflichtige Gebäude (Anlagen) und für unbebaute Liegenschaften entsteht die Beitragspflicht mit dem freiwilligen oder vereinbarten Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Ausmaß

- (1) Die Höhe des Wasserleitungsbeitrages ergibt sich aus dem Produkt des Berechnungsfaktors mit dem Einheitsfaktor.
- (2) Bei Gebäuden ist der Berechnungsfaktor in der Weise zu ermitteln, dass die Hälfte der verbauten Fläche in m^2 mit der um 1 erhöhten Anzahl der Geschosse vervielfacht wird, wobei Dach- und Kellergeschosse unberücksichtigt bleiben, wenn sie nicht zu Wohn- oder Geschäftszwecken benutzbar ausgebaut sind. Bei Anlagen, die nicht als Gebäude bezeichnet werden können, ist das einfache Flächenausmaß heranzuziehen. Bei unbebauten Liegenschaften, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden, beträgt der Berechnungsfaktor, unabhängig von der Größe der Liegenschaft, 100. Dieser wird bei einer späteren Errichtung eines Gebäudes (Anlage) vom neu zu errechnenden Faktor abgerechnet.
- (3) Bei der Festsetzung des Einheitssatzes sind von den Baukosten die aus Bundes- oder Landesmitteln gewährten Darlehen zur Hälfte und die aus diesen Mitteln gewährten, nicht rückzahlbaren Beträge sowie allfällige Mehrbeträge aus angesammelten Wasserleitungsbeiträgen gemäß § 1 Abs. 3 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes zur Gänze in Abschlag zu bringen.
- (4) Bei Zu-, Auf-, Ein- und Umbauten sowie Wiedererrichtung nach Abbruch von Gebäuden (Anlagen), für welche bereits ein Wasserleitungsbeitrag entrichtet wurde, ist eine Ergänzungsgebühr zu leisten, die sich aus der Differenz zwischen Alt- und Neubestand ergibt.

§ 4

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt € 35.763.553,52.
- (2) Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen beträgt € 1.353.095,50. Von diesem Betrag ist die Hälfte, sohin € 676.547,75 bei der Ermittlung des Einheitssatzes von den Baukosten in Abschlag zu bringen. Die nicht rückzahlbaren Beiträge sind von den Baukosten zur Gänze abzuziehen und betragen € 1.293.943,81. Die Höhe der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten beträgt demnach € 33.793.061,96.
- (3) Die Gesamtlänge des derzeitigen Rohrnetzes beträgt 226.000 m.
- (4) Die Höhe der durchschnittlichen Kosten für einen laufenden Meter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt € 149,53.
- (5) Die Höhe des Einheitssatzes wird mit 4,68 v.H. der durchschnittlichen Laufmeterkosten festgesetzt, das sind **€ 7,00**.

§ 5

Sondergebühr

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausstattungen der Wasserversorgungsunterlage.

§ 6

Abgabepflicht, Fälligkeit und Verjährung

- (1) Zur Leistung des einmaligen Wasserleitungsbeitrages ist der Eigentümer des Gebäudes (Anlage) bzw. der Liegenschaft verpflichtet. Ist der Bauwerkseigentümer eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, so haftet der Grundeigentümer mit dem Bauwerkseigentümer für die Entrichtung des Wasserleitungsbeitrages zu ungeteilten Hand.
- (2) Der Wasserleitungsbeitrag ist nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Verjährung der fälligen Abgabe richtet sich nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung in der geltenden Fassung.

§ 7

Abgabenbescheid, Veränderungsanzeige

- (1) Der Wasserleitungsbeitrag ist im Einzelfalle von der Stadtgemeinde in einem Abgabenbescheid festzusetzen und vorzuschreiben.
- (2) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die dem festgesetzten Wasserleitungsbeitrag zugrundeliegenden Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabenpflichtige diese Veränderungen binnen 8 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Stadtgemeinde schriftlich anzugeben.

Abschnitt II

GEBÜHRENORDNUNG

§ 8

Wasserleitungsgebühren

- (1) Auf Grund des § 6 des Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetzes werden Anschluss-, Bereitstellungs-, Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühren eingehoben.
- (2) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Grundeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes abgabepflichtig.
- (3) Die Abgabepflicht für die Anschlussgebühr entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Bereitstellungsgebühr, die Wasserverbrauchsgebühr und die Benützung des Wasserzählers entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung.

§ 9

Anschlussgebühr

- (1) Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung erhebt die Stadtgemeinde Feldbach eine einmalige Abgabe (Anschlussgebühr) in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung.
- (2) Gegenstand der Anschlussgebühr sind die an die öffentliche Wasserleitung auf Grund des § 1 der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Feldbach angeschlosspflichtigen Gebäude und die auf Antrag freiwillig anzuschließenden Liegenschaften.
- (3) Die Anschlussgebühr ist im Einzelfalle von der Stadtgemeinde festzusetzen und vorzuschreiben.

§ 10

Bereitstellungsgebühr

Eine Bereitstellungsgebühr je **Nutzungseinheit** in der Höhe von **€ 40,--** jährlich wird in jedem Falle ab dem Zeitpunkt der Errichtung eines Wasseranschlusses vorgeschrieben.

Eine Nutzungseinheit ist entweder

- a) eine Wohnung (getrennter Wohnbereich, der durch Vorhandensein von Küche, Bad, WC geeignet ist, der Befriedigung individueller Wohnbedürfnisse von Menschen zu dienen) oder
- b) eine sonstige Nutzungseinheit (ein selbständiger Verband von Räumlichkeiten in Gebäuden, der anderen Zwecken als der Befriedigung von Wohnbedürfnissen dient, wobei je Nutzer/Pächter/Mieter von einer eigenen Nutzungseinheit ausgegangen wird).

§ 11

Wasserverbrauchsgebühr

Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt

- ab 1.1.2016: je Kubikmeter **€ 1,48**
- ab 1.1.2017: je Kubikmeter **€ 1,55**
- ab 1.1.2018: je Kubikmeter **€ 1,63**
- ab 1.1.2019: je Kubikmeter **€ 1,71**
- ab 1.1.2020: je Kubikmeter **€ 1,80**

Die Wasserverbrauchsgebühr wird in der Höhe von $\frac{1}{4}$ des Verbrauches des vergangenen Jahres am 15. Februar, 15. Mai und 15. August in gleich hohen Teilbeträgen zur Zahlung fällig. Im September eines jeden Jahres erfolgt die Zählerablesung, worauf die Jahresendabrechnung unter Berücksichtigung eines Mehr- und Minderverbrauches erstellt wird, die am 15. November zur Zahlung fällig wird.

§ 12

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

Zähler	ab 1.1.2016	ab 1.1.2017	ab 1.1.2018	ab 1.1.2019	ab 1.1.2020
3-5 m ³ -Zähler	16,00 €	16,32 €	16,65 €	16,98 €	17,32 €
20 m ³ -Zähler	26,00 €	26,52 €	27,05 €	27,59 €	28,14 €
50 m ³ -Zähler	155,00 €	158,10 €	161,26 €	164,49 €	167,78 €
80 m ³ -Zähler	621,00 €	633,42 €	646,09 €	659,01 €	672,19 €
100 m ³ -Zähler	699,00 €	712,98 €	727,24 €	741,78 €	756,62 €
150 m ³ -Zähler	1 008,00 €	1 028,16 €	1 048,72 €	1 069,70 €	1 091,09 €

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 13

Einhebung der Abgaben

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am **15. November** jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 14

Meldepflicht bei Veränderung der Berechnungsvoraussetzung

Treten in den der Berechnung zugrundeliegenden Voraussetzungen Veränderungen ein, hat der Abgabepflichtige diese binnen zwei Wochen nach dem Eintritt oder Bekanntwerden der Stadtgemeinde anzugeben.

§ 15

Strafbestimmungen

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Anschlussgebühren, die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr schuldhafterweise verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt werden, sind mit einer Geldstrafe bis zu € 727,--, jedoch höchstens bis zum Dreifachen des Betrages, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurden, zu bestrafen.

§ 16

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist sämtlichen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 17

Verfahren, Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der nach dieser Verordnung einzuhebenden Beiträge und Gebühren finden, sofern durch das Wasserleitungsbeitragsgesetz 1962, LGBl.Nr. 137 idgF und das Steierm. Gemeindewasserleitungsgesetz 1971, LGBl.Nr. 42/1971 idgF nicht anders geregelt, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung BAO 1961, LGBl.Nr. 194/1961 idgF, Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 18

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 - a) Wasserleitungs- und Gebührenordnung der ursprünglichen Gemeinde Auersbach vom 17.12.2010
 - b) Wasserleitungs- und Gebührenordnung der ursprünglichen Stadtgemeinde Feldbach vom 08.11.1982 i.d.F. vom 12.12.2011
 - c) Wasserleitungs- und Gebührenordnung der ursprünglichen Gemeinde Gniebing-Weißenbach vom 01.06.1979 i.d.F. vom 01.09.2010
 - d) Wasserleitungs- und Gebührenordnung der ursprünglichen Gemeinde Leitersdorf im Raabtal vom 13.04.1993 i.d.F. vom 19.12.2011
 - e) Wasserleitungs- und Gebührenordnung der ursprünglichen Gemeinde Mühldorf bei Feldbach vom 15.12.2010
 - f) Wasserleitungs- und Gebührenordnung der ursprünglichen Gemeinde Raabau vom 08.11.1982 i.d.F. vom 28.10.2010

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

